

TENNISCLUB „ROT-WEISS“ DEGGENDORF e.V.

Gegründet 1949. Am 17. Juni 1950 in das Vereinsregister eingetragen.



SATZUNG

(Neufassung durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 1998 beschlossen, Änderungen erfolgten mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2006 und der Mitgliederversammlung vom 8.2.2007 sowie der Mitgliederversammlung vom 21.2.08, sowie der Mitgliederversammlung vom 27.5.2014, sowie der Mitgliederversammlung vom 20.07.2021.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub „Rot-Weiß“ Deggen Dorf und hat seinen Sitz in Deggen Dorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen: „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum Schluss des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als einen Monat nach Mahnung in Verzug ist. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
- (5) Über den Ausschluss und die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste entscheidet die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 5.000,- und für den Abschluss von Dienstverträgen der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Anlagenwart,
- h) dem Sportkoordinator,
- i) dem Mitgliederbetreuer.
- j) dem Beirat,
- k) dem Beirat,
- l) dem Beirat,
- m) dem Beirat.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge.

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Aufgaben der Mitglieder der Vorstandschaft werden, soweit sie nicht den 1. und 2. Vorsitzenden betreffen, in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Amtszeit der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft (a-i) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder (j-m) werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder (a-i) bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt die Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft;
- 2) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 3) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen;
- 4) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen;
- 5) Beschlussfassung bei größeren Ausgaben im Rahmen von Bauvorhaben;
- 6) Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre;
- 7) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt diese Frist 1 Woche.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung kommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

§ 15 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich; er hat insbesondere für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge und Aufnahmegebühren etc. zu sorgen. Über Einnahmen und Ausgaben führt er genau Buch. Jede Ausgabe muss mit quittierten Rechnungen belegt sein. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines Vorsitzenden. Zum Ende des Vereinsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und sich auf Überprüfung des Zahlungsverkehrs und auf die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. entsprechender Beschlüsse zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht. Der Vorstand ist verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Rechnungsprüfern Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Über die Kassenprüfung ist von den Rechnungsprüfern eine Niederschrift zu verfassen und zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern in der jährlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer wird durch einen dreiköpfigen Wahlausschuss geleitet. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob die Wahl durch Akklamation oder geheime Abstimmung erfolgt. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist durch die Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Bei notwendigen Ergänzungswahlen leitet der Versammlungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person die Wahl.

§ 19 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der stimmberechtigten Gesamtmitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertel-Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung wegen zu geringer Anwesenheit von Mitgliedern nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann – ohne Rücksicht auf die Zahl der nunmehr anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern – beschlussfähig ist. Für einen Beschluss ist auch hier eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.